

4. Änderungssatzung Friedhofssatzung 2015

Chronologie

- Friedhofssatzung vom 01.08.2005
 - Vergrößerung Grabstättenangebot
 - Liberalisierung Gestaltungsvorschriften Grabstätten und Grabmale
- 1. Änderungssatzung vom 22.10.2008
 - Erneute Ergänzung Grabstättenangebot
 - Aufgabe Tiefenbestattungen Stadtfriedhöfe
- 2. und 3. Änderungssatzung:
 - Laufzeitverlängerungen um jeweils ein Jahr aufgrund anstehender landesrechtlicher Änderungen

Chronologie

- Bestattungsgesetz NRW
 - Inkrafttreten des novellierten Bestattungsgesetzes NRW zum 01.10.2014
- Schwerpunkte 4. Änderungssatzung
 - Erneute Erweiterung der Grabartenpalette
 - Aufgabe Tiefenbestattungen Sennefriedhof
 - Liberalisierung Vorschriften Grabstättengestaltung + Grabsteine
 - Befreiung überflüssiger Regelungen / Klarstellungen

Beteiligung Verbände / AG Friedhöfe

- Beteiligung der Innung für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk, Bestatterverband Bielefeld sowie der Fachgruppe Friedhofsgärtner im Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e.V.
 - Grundsätzliche Zustimmung bei allen Verbänden
 - Punktuell Änderungs- und Ergänzungswünsche
- Erörterung des Satzungsentwurfs sowie der Stellungnahmen der Verbände in der AG Friedhöfe
- Jetzt vorgelegte Satzung ist einvernehmliche Ergebnis der dortigen Beratungen

Ordnungsvorschriften

- Hundehalter/innen
 - Hunde sind an der kurzen Leine zu führen und von Grabstätten fern zu halten, Hundekot ist vom Hundeführer unverzüglich zu entfernen (§ 4 (5) i)).
 - Verstoß kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 36 (1) 11.))

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof	§ 4 Verhalten auf dem Friedhof
(5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet: i) Tiere frei laufen zu lassen; das Mitführen von Tieren kann – mit Ausnahme von Blindenhunden – untersagt werden,	(5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet: i) Tiere frei laufen zu lassen; Hunde sind an kurzer Leine zu führen und von Grabstätten fern zu halten, Hundekot ist vom Hundeführer unverzüglich zu beseitigen. Das Mitführen von Tieren kann – mit Ausnahme von Blindenhunden – untersagt werden,

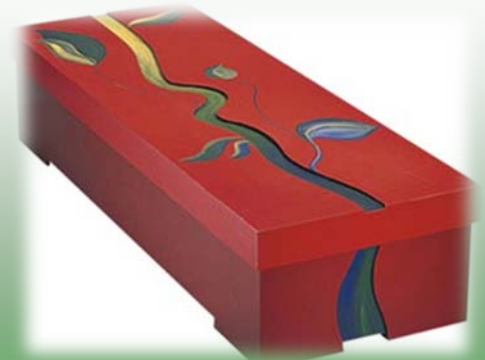
Ordnungsvorschriften

- Gewerbetreibende
 - Ergänzung der Auflistung der Gewerbetreibende in § 5 (1) um Bestatter
 - Einführung eines Zulassungsbescheids, der alle fünf Jahre zu erneuern ist (§ 5 (1))
 - Verschärfung der Zulassungsvoraussetzungen
Eintragung in Handwerksrolle, Meisterprüfung oder gleichwertige Qualifikation, Berufshaftpflichtversicherung (§ 5 (2) b))
 - Entspricht der Mustersatzung
 - Verstoß kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 36 (1) 16.))

Bestattungsvorschriften

(Särge, Urnen und Trauergebinde)

- Konkretisierung der Vorschriften an die Verrottung von Särgen, Sargausstattungen, Totenkleidung und Überurnen (§ 7 (2))
 - Zersetzung muss innerhalb der Ruhezeiten möglich ist
 - Überurnen, die der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material sein
- Ahndung von Verstößen als Ordnungswidrigkeit (§ 36 (1) 21. b) und c))
- Regelungen sind inhaltlich § 11 BestG NRW entnommen.



Grabstätten und neue Grabarten

„Baumgrabstätte für Erdbestattungen“

- Ein- bis zweistellige Erdwahlgräber für Sargbestattungen im Umfeld eines Baumes.

„Partnergrabstätte“

- Zweistellige Rasenpflegegrabstätte (Wahlgrab) für zwei Erdbestattungen oder eine Erd- und eine Urnenbestattung.

„Urnengemeinschaftsgrabstätte“

- Gemeinschaft mehrerer Urnengrabstätten, deren Anlage und weitere Unterhaltung auf Grundlage von Gestaltungsplänen erfolgt; Gemeinschaftsgrabstein(e).

„Kindergrabstätte“

- Möglichkeit zur Umwandlung von Reihengrab- in Wahlgrabstätte

Baumgrabstätte für Erdbestattungen

- Baumgrabstätten für Urnenbestattungen erfreuen sich kontinuierlich hoher Nachfrage; Ergänzung des Angebots um Baumgrabstätten für Erdbestattungen
- Ein- zweistellige Erdwahlgrabstätten für Sargbestattungen
- Bestattung im Umfeld eines Baumes, aber außerhalb des Traufenbereichs
- Lage und Art der Bäume, der Grabstätten sowie der Grabsteine soll in Gestaltungsplänen definiert werden (§ 13 (1) 1.)
- Beisetzung einer Urne anstelle eines Sarges (§ 14 (1) d), § 14 (12) neu) möglich

Baumgrabstätte für Erdbestattungen „Naturbestattung“

(Fotomontage)



„Partnergrabstätte“



Partnergrabstätte

- Pflegegrabstätten für Erdbestattungen werden nur als Reihengrabstätten angeboten
 - Bestattung neben Partner/in nicht möglich
- Ergänzung des Angebots um Partnergrabstätten (zweistellige Rasenpflegewahlgrabstätten für zwei Sargbestattungen)
- Anlage als Rasenfläche in einer Gemeinschaftsgrabfläche (§ 13 (1)).
- Anstelle eines Sarges auch eine Urnenbeisetzung (§ 14 (1) j), § 14 (12)) möglich
- Eine gemeinsame Grabplatte bzw. je Grabstelle eine Grabplatte (§ 19 (4), § 19 (5) 5.122) möglich



„Urnengemeinschaftsgrabstätte Johannisfriedhof“

Fotomontage

Urnengemeinschaftsgrabstätte

**Umweltbetrieb
der Stadt Bielefeld**

- Zielgruppe Interessensgruppen, Vereine oder Einzelpersonen, die „in einer Gemeinschaft“ bestattet werden wollen
- Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnenbestattungen (§ 14 (12) neu)
- Anlage und Unterhaltung auf Grundlage von Gestaltungsplänen (§ 14 (10) neu)
 - Ehemalige Familiengrabstätten oder Neuanlagen
 - Kleine Einheiten
- Vorgegebener zentraler Gedenkstein und / oder vorgegebene Einzelgrabsteine
- Zentrale Ablagefläche

Kindergrabstätten

(Grabstätten und neue Grabarten)

- Reihengrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren sollen nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag des Verantwortlichen in Wahlgrabstätten umgewandelt und als solche verlängert werden können (§ 12 (1)).
- Beibehalten der Maße des Reihengrabs (§ 15)



Tiefenbestattungen

(Grabstätten und neue Grabarten)



Tiefenbestattungen

(Grabstätten und neue Grabarten)

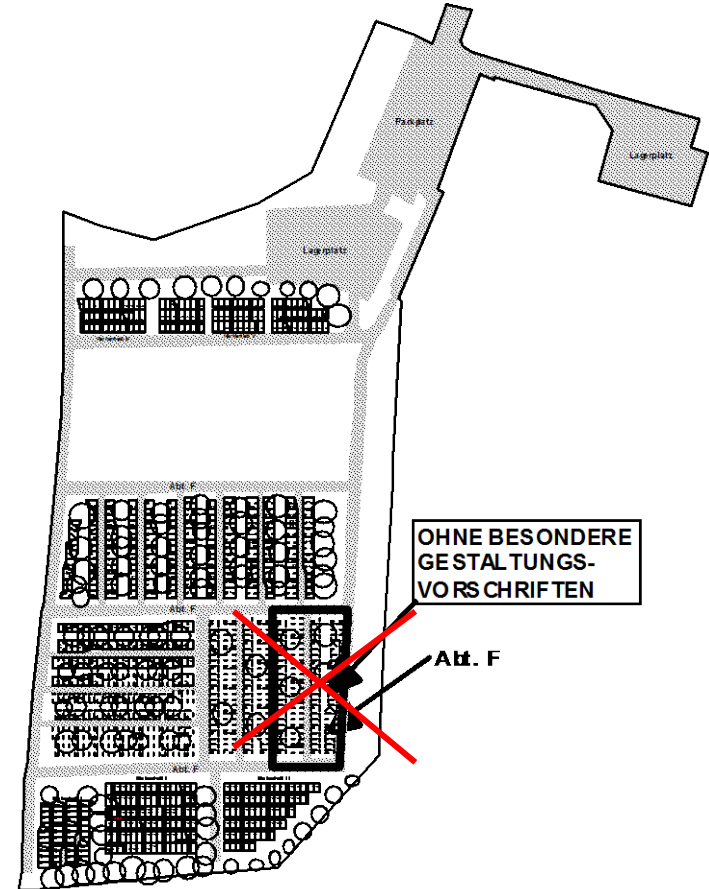
- Satzungsnovelle 2008: Ausschluss von Tiefenbestattungen auf den Stadtfriedhöfen
- Aktuell: Ergänzung um Sennefriedhof (§ 8 (2) c), § 13 (1)), da Ausheben der Gruft – bei geringer Nachfrage - mit erheblichen Risiken verbunden ist
- Umsetzung der Empfehlungen des Arbeitssicherheitsdienstes der Stadt Bielefeld sowie der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (ehemals BG Gartenbau)
- Bestehende Nutzungsrechte nicht betroffen!

FRIEDHOF BRAKE-WEST



Anlage 4

FRIEDHOF SEKER - NEUER TEIL



Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften:
Beschränkung Friedhöfe mit Abteilungen ohne besondere
Gestaltungsvorschriften auf Sennefriedhof, Altenhagen und Kirchdornberg

Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

(Grabstätten und –gestaltung)

- Bis 2005: Grabfelder ohne bes. Gestaltungsvorschriften nur auf Sennefriedhof, Friedhof Kirchdornberg und Friedhof Altenhagen
- Satzungsnovelle vom 01.08.2005
 - zusätzlich: Neuer Waldfriedhof in Brake, Waldfriedhof in Sennestadt, Friedhof Sieker, optional Friedhöfe Theesen und Vilsendorf
 - Seitdem keine einzige Bestattung in den zusätzlich ausgewiesenen Feldern
 - aber: Blockade der Felder für anderweitige Planungen
- Novelle 2015: Wiederherstellung des Zustands von vor 2005 (§ 18, Anlagen 3 bis 10)

Streichen von Vorschriften

(Grabstätten und –gestaltung)

**Umweltbetrieb
der Stadt Bielefeld**

- Bepflanzung der gesamten Grabstättenfläche (§ 27 (2))
- Bepflanzung stets mit bodendeckenden Stauden bzw. flachwachsenden Gehölzen und / oder Rasen (Ausnahme Fläche für Blumenbeete) (§ 27 (3))
- Anzahl und Größe der Trittplatten zur Erschließung der Grabstätte (§ 27 (3))
- Zulassungsliste für Sennefriedhof und Wahlfriedhof in Sennestadt (§ 27 (4), Anlage 11)
- Maße für Grabhügel (§ 27 (5))
- Maße für Grablaternen (§ 27 (6) c))



Zulassungsliste lt. § 27 (4) für den Sennefriedhof und Waldfriedhof Sennestadt

botanischer Name

deutscher Name

Kleinsträucher

Acer palmatum Zwergsorten

Euonymus alatus 'Compactus'

Fothergilla gardenii

Hedera helix

Hydrangea arborescens und serrata in Sorten

Ilex crenata 'Convexa'

Lonicera nitida 'Maigrün'

Mahonia aquifolium 'Apollo'

Pieris floribunda

Pieris japonica in Sorten

Pinus mugo var. pumilio

Prunus laurocerasus 'Mont Vernon'

Rhododendron - Zwergformen wie:

Rhododendron 'Baden Baden '

Japanischer Fächerahorn Zwergform

Korkspindel

Federbuschstrauch

Efeu

Hortensie

Japanische Hülse

Heckenkirsche

Niedrige Mahonie

Lavendelheide

Lavendelheide

Zwergkiefer

Kirschlorbeer

Niedriger roter Rhododendron

Streichen von Vorschriften

(Grabsteine)

- Streichung der Regelungen zu provisorischen Grabsteinen in § 20 (1), da Vorgabe in § 20 (4) auskömmlich
——~~„§ 20 (1): Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,25 m x 0,30 m sind.“~~
- Streichung der Regelungen zu Gedenktafeln für Baumbestattungen in § 19 (5) 5.23, da die Kernmaße denen von Gedenktafeln für Urnenpflegegrabstätten entsprechen. Zusammenfassung in § 19 (5) 5.222.

Gestattungen

- Gestattung der Abdeckung von Urnenwahlgrabstätten bis zu einem Drittel (vergleichbar Grabstätten für Erdbestattungen (§ 17 (3))
 - Wunsch der Steinmetzinnung
- Gestattung Einfassung von Grabstätten mit Hecken kleiner 30 cm (§ 27 (6) a))



QR-Code

(Grabsteine und Grabkanten)

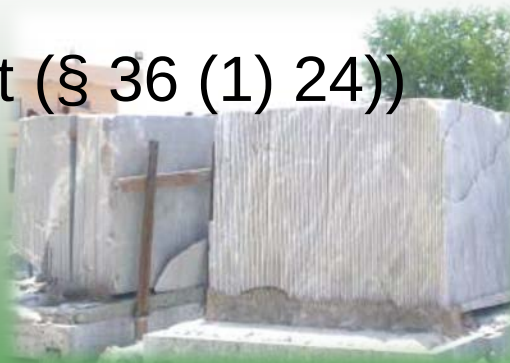
- Übernahme der Empfehlungen des Städtetags für die Installation von QR-Codes (§ 20 (2) a):
 - Inhalt der hinterlegten Internetseite ist zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben
 - Antragstellende bleibt für die Dauer der Nutzung des Grabsteins für den Inhalt verantwortlich.
- Untersagung lt. Städtetag nicht möglich



Grabsteine aus Kinderarbeit

(Grabsteine und Grabkanten)

- Bestattungsgesetzes vom 01.10.2014 schreibt vor, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Natursteinen nur aufgestellt werden dürfen, wenn diese nachweislich ohne schlimmste Formen der Kinder Arbeit hergestellt sind.
- Geplant:
 - Zertifizierung der Steine
 - Anerkennung der Zertifizierungsstellen durch newtrade nrw
 - Grabsteine aus Europa und D benötigen kein Siegel
- Verweis auf entsprechende Regelungen des BestG NRW (§ 20 (2) c))
- Ordnungswidrigkeit (§ 36 (1) 24))



Grabeinfassungen

(Grabsteine und Grabkanten)

- Gestattung Grabkanten auch für Urnenwahl- und -reihengrabstätten auf Grundlage von Gestaltungsplänen (§ 27 (7))
 - Ausnahme Sennefriedhof und Waldfriedhof in Senne
- Voraussetzung:
 - Grabmalbescheid (§ 20 (1))
 - Maßstabsgetreue Entwurf der Grabeinfassung unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung (§ 20 (2) b))
 - Nachweis Herkunft Natursteine (§ 20 (2) c))
- Auch für Grabkanten Erdgrabstätten
- Ordnungswidrigkeit (§ 36 (1) 23.))



Unterhaltung und Entfernen

(Grabsteine und Grabkanten)

- In der jetzigen Satzung kann nur der Nutzungsberechtigte verpflichtet werden, das Grabmal in verkehrssicherem Zustand zu halten (§ 23 (1)) und die Kosten für das Abräumen des Steins (§ 25 (2)) zu tragen.
 - Neu: Neben Nutzungsberechtigten soll auch diejenige Person verpflichtet werden können, die die Aufstellung des Steins veranlasst hat
- Ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung aufgestellte Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen sollen auf Kosten des/der Verantwortlichen / Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden können (25 (4))
 - Entspricht Regelung für Grabmale

Sonstiges

(Grabsteine und Grabkanten)

- Verlegen von Grabplatten auf Pflegegrabstätten, Partnergrabstätten sowie Baumgrabstätten hat nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung flucht- und höhengerecht zu erfolgen (§ 21 (2)).
- Differenzierung der Grabmaße nach Stele und Breitstein für mehrstellige Erdwahlgrabstätten (§ 19 (4)).
 - Alt: ~~45 – 130 cm (B) 110 – 180 cm (H) 16 cm (T)~~
 - Stele 45 - 65 cm (B) 110 – 180 cm (H) 16 cm (T)
 - Breitstein 90 – 130 cm (B) 70 - 90 cm (H) 8 cm (T)



Nutzungsrecht

(Redaktionelle und sonstige Änderungen)

- Erwerb des Nutzungsrecht von 5 (bisher 20 Jahre Sennefriedhof bzw. 30 Jahre Stadtfriedhöfe) bis 40 Jahren (§ 13 (1)).
- Der / die Älteste wird nur dann Nutzungsberechtigter, wenn mehrere Personen die Nachfolge im Nutzungsrecht anstreben (§ 13 (7)).

Sonstiges

(Redaktionelle und sonstige Änderungen)

- Umbenennung „Urnengemeinschaftsgrabstätte“ in „anonyme Urnenreihengrabstätte“ (§ 14 (1) c), § 14 (4), § 15, § 19 (5) 5.23
- Grababmessungen
 - Keine vorgegebenen Grabmaße für Urnenkammern, da diese je nach Hersteller unterschiedlich ausfallen können (§ 15)
 - In Einzelfällen von Satzung abweichende Grabmaße (§ 15)



Sonstiges

(Redaktionelle und sonstige Änderungen)

- Konkretisierungen:
 - § 26 (1): Pflicht zur Herrichtung und Bepflanzung der Grabstätte
 - § 26 (4): Pflicht zum Abräumen und Einsaat der Grabstätte nach Ablauf Ruhezeit oder Rückgabe Nutzungsrecht
 - § 28 (2): Bepflanzung bzw. Einsaat von Pflegegrabstätten
- Sprachliche Anpassungen
 - § 14 (12): Totenaschen je Grabstätte
 - § 27 (7): Waldfriedhof in Sennestadt

Sonstiges

(Redaktionelle und sonstige Änderungen)

- Laufzeitverlängerung bis zum 31.12.2020